

Frankreich

In Frankreich gilt derzeit eine **ganztägige Ausgangsperre**. Wer tagsüber außerhalb eines Umkreises von 10 km um seinen Wohnort herum, zwischen zwei Regionen oder nachts zwischen 19:00 und 6:00 Uhr unterwegs ist, muss hierfür einen wichtigen Grund (z. B. beruflich notwendige Fahrten) vorweisen können und eine Ausgangsbescheinigung dabei haben.

Die Vordrucke für die **Ausgangsbescheinigungen** findet man auf folgender Internetseite: <https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestations-de-deplacement-couvre-feu>:

- das „Justificatif de déplacement professionnel“ für Arbeitnehmer
- die „Attestation de déplacement dérogatoire“ für Selbständige

Die Grenzen Frankreichs zu den EU-Staaten bleiben weiterhin offen. Frankreich verlangt aber die Vorlage eines negativen Corona-PCR-Tests, der innerhalb von 72 Stunden vor der Einreise gemacht worden sein muss. Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer in einem Umkreis von weniger als 30 km vom eigenen Wohnort (Sonderregelung für Bewohner der Grenzregionen)
- beruflich veranlasste Reisen, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit solche Tests nicht zulassen (hierzu gehören auch Grenzgänger)
- berufliche Reisen von im gewerblichen Straßenverkehr Tätigen

Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen.

Zusätzlich zu dem Negativtest müssen alle, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Frankreich einreisen, eine [eidesstattliche Erklärung](#) mit sich führen, mit der sie bestätigen, dass sie keine Coronasymptome haben und in den vergangenen zwei Wochen keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten.

Bei der Rückreise sind die [Quarantänebestimmungen in Deutschland](#) zu beachten.

Quelle: HWK Freiburg